

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

6. Schwächung des Adels. Güterkäufe. Alte Rechte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

ohne etwas damit zu erreichen.²⁰⁾ So starb Graf Johann, nachdem sein Staatsgebiet dem Reiche unterworfen war. Die delmenhorstische Frage überließ er ungelöst seinem Nachfolger, und der Einfluß Graf Edzards auf Jever blieb einstweilen noch ungebrochen.

6. Schwächung des Adels. Güterkäufe. Alte Rechte.

Es scheint, als ob gerade Graf Johann V., der Sohn des Grafen Gerd, der ein Freund der Bauern gewesen war, manches getan hat, um dem Landesadel die Wurzeln seiner ohnehin schon sehr geminderten Kraft abzugraben. Abgesehen davon, daß auch er eine ständische Vertretung des Adels nicht aufkommen ließ, fanden die Schagen, Züchter, Schleppegrell, Bardewisch, Eversten, Robrink, Fikensolt in dem Grafen, dessen Einkünfte zusehends stiegen, bei ihren Geldverlegenheiten einen bereitwilligen Käufer ihrer Güter. In der Zeit von 1500 bis 1523 gelangten 21 adlige Besitzungen, die im Lande zerstreut lagen, durch Kauf in seine Hände. Im ganzen hat er in der Zeit von etwa 1500 bis 1523 nachweisbar 36 Güter ganz und in Bruchteilen erworben. Die Güter der von Graf Gerd vertriebenen Dienstmännenfamilie des Meinert Rusche hielt er mit zäher Energie fest, obgleich der Streit zu einer regelrechten Fehde ausartete und die unfreundlichen Beziehungen zum Bistum Münster noch verschärfte.¹⁾ Manches verpfändete Gut hat er eingelöst und durch Tausch seine Besitzungen vervollständigt. Einige derartige Rechtsgeschäfte sind wert, der Vergessenheit entrissen zu werden. Über das Gut Hahn, womit Graf Gerd 1487 Siverd Smedes vom Johanniterorden auf Lebenszeit belehnt hatte, einigte sich Graf Johann am 16. August 1503²⁾ mit dem Valier von Westfalen, Herbord von Snetlage, dahin, daß es an Oldenburg fiel, der Graf sich aber verpflichtete, auf dem Gute einen Priester vom Johanniterorden zu halten. Ferner wurde die Kommende Bredehorn, welche innerhalb der Grafschaft lag und bisher zu den Staatslasten herangezogen war, folgendermaßen befreit: dem Haupthof Bredehorn und den drei dazu gehörenden Klosterhöfen Grabhorn, Zürden und Lindern wurden alle Dienste, Schatzrinder, Kornlieferungen und alle anderen Abgaben erlassen; die beigelegenen Bauerhöfe hatten aber Dienste, Rinder und Korn an die Herrschaft weiter zu entrichten. Diese Urkunde erläutert die Stellung des Grafen zum geistlichen Gut. Für herrschaftliches Grodenland an der Jade bis zur Friesischen Balge,

sachen. — ²⁰⁾ Vgl. Kuhl, D., a. D., S. 122—124.

¹⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen, 1516 Oktober 23, 1517 Februar 13, 1530 Juli 30 und August 14. Vgl. Stüve, C., Gesch. d. Hochstifts Osnabrück II, 23, 24. — ²⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. Vgl. Hayen, W., Die

die vom Jaderbusen nach Süden in das Land vorgeedrungen war, gab das Kloster Rastede am 24. Juni 1512 folgende Besitzungen her: zwei leibeigene Güter zu Nethen mit dem Eigentum der Leute, den Eckernfall von vier wüsten Erben daselbst, den Zehnten im ganzen Dorfe Nethen, das Gut Feldhus mit dem großen und kleinen Strehl zu ewigem Erbkaufe und den Zehnten zu Hahn. Die Eigenbehörigen des Klosters müssen vielfach auf herrschaftliche Güter gezogen sein, ohne sich vom Kloster freigekauft zu haben; die Unordnung, die auf diese Weise eingerissen war, wurde nun dadurch beseitigt, daß der Abt alle solche eigenen Leute des Klosters, wo sie auch zurzeit wohnten, dem Grafen überwies und auf alle Ansprüche an Freikauf und Sterbfall verzichtete. „Wi don unde scheldende,“ so lauten die Worte, „in de hande unde wald unseß gnedigen leven heren unde finer gnaden erven, darmede to tonde unde latende, wo ene geleved.“

Am 30. September 1512 löste der Graf von Jost Bernesuer die Westerbürg, welche seinem Hause verpfändet war, für 200 Rheinische Gulden ein³⁾ und nahm sowohl den dazu gehörenden Zoll⁴⁾ als auch die Döler Wede, welche die Bernesuer zusammen mit der Westerbürg genutzt hatten, wieder an sich; er ließ am 18. August 1512 zu diesem Zwecke durch seinen Sekretär, den Dekan der Lambertikirche zu Oldenburg, Cillard Robeken, alte Männer zeugeneidlich in seiner Gegenwart vernehmen, welches Recht er an der Döler Wede habe: sie erklärten sämtlich „aus einem Munde“, daß der vierte Baum daselbst dem Grafen zu Oldenburg seit Graf Dietrichs Zeiten zukomme. Auch das Recht auf die Holzgrafschaft daselbst wurde festgehalten; der Pfarrer von Suintlosen pflegte wie alle anderen Markgenossen von der Holzung in der Döler Wede dem Grafen als Obermärker einen Eid zu leisten.⁵⁾

In Stadland und Butjadingen wurde den Untertanen nach der Unterwerfung ihr Gut zwar mit dem Zehnten belastet, aber sonst als Eigentum zurückgegeben. Unter Graf Johann wurde, wie es scheint, nur vereinzelt das Meierrecht eingeführt. So trug am 9. August 1515 Hille Sabbe Relevesen seine beiden Güter zu Hartwarden und ein Gut zu Butterbürg, zusammen 200 Bück, dem Grafen als Eigentum auf und behielt sich, seiner Frau und seinem Enkel den Nießbrauch für die Zeit ihres Lebens vor. Butterbürg sollte frei sein und kein Hofdienst davon geleistet werden, die Meier der Güter in Hartwarden aber Hofdienste tun wie andere Meier. Man sieht hier unter Graf

Johanniter im Oldenburgischen, Jahrb. IV, S. 8 ff., 21, 22. — ³⁾ Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — ⁴⁾ von Haren, Fortsetzung der Schiphower-Bearbeitung. — ⁵⁾ Examen testium in causa Münster contra Oldenburg, die Herrschaft Delmenhorst betreffend, Zeuge 21: Pastor Solcken zu Suintlosen. Vgl. Schröder, R.,

Johann den Anfang einer langen Leidenszeit des Stadlandes und Butjadingens. Denn noch mancher Eigentümer wurde unter seinen Nachfolgern veranlaßt, sein Gut den Landesherren zu Meierrecht aufzutragen. Aber im ganzen scheiterte an dem zähen Widerstande der Leute der Versuch der Grafen, das Meierrecht allgemein einzuführen. Graf Johann hat sonst den Frieden von Esenshamm gehalten.

Er behauptete die alten Rechte seines Hauses jenseit der Landesgrenzen, soweit dies damals noch möglich war: am 10. April 1500 belehnte er Johann von Bockraden mit einem Hof und der Mühle zu Lastrup,⁶⁾ am 28. Januar 1501 seinen Dienstmann Dietrich Hillemann mit einem Gute zu Garrel im Amte Cloppenburg. Mit seiner Genehmigung kauften die Kirchgeschworenen seiner Lehnkirche zu Lindern den Zehnten zu Osterlindern und versprachen, ihn in seinem Lehnrecht hieran nicht zu kränken. Er sicherte 1507 seinem natürlichen Sohne Moriz ein Lehn zu Aurich und wahrte sein Patronatsrecht an der Kirche zu Esens, d. h. das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, gegenüber Hero Ommeken, der es für sich in Anspruch nahm. Er setzte seinen Sekretär, den Dekan von St. Lamberti, Eilard Robeken, dort ein und fand dabei die Unterstützung des Domscholasters von Bremen.⁷⁾ Im Jahre 1509 übte er sein Lehnrecht über den dritten Teil des Zehnten zu Lorup im Kirchspiel Werlte und über Güter zu Wirup im Kirchspiel Menslage aus⁸⁾ und nahm die Lehnmänner in Pflicht; 1511 und 1512⁹⁾ handhabte er als Patron der Kirche zu Aurich das Recht der Belehnung und ließ es darauf von Domscholaster Heinrich Rode beglaubigen. Es scheint, als ob dies so ziemlich alles war, was von dem einst so großen Besitzstande des Hauses jenseits der Landesgrenzen am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts noch erhalten war. Wenigstens tritt nach dem Urkundenbestande nichts mehr in die Erscheinung.

7. Neues Land. Kirchengründungen. Befestigungen.

Es ist nicht zu verwundern, daß ein Herrscher von solcher Umsicht und Tatkraft wie Graf Johann nach jeder weiteren Möglichkeit ausspähte, seinen Besitz zu vergrößern und den Staat, der nach Graf Gerds Rücktritt vor dem Bankrott stand, wieder in die Höhe zu bringen. Durch eine planmäßige Bedeichung neues Land zu gewinnen, mußte ihm besondere Freude bereiten. An der Lüne, dem Lockfleth und der

Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 426. — ⁶⁾ Doc. Abelsarchiv Bockraden. Vgl. Dncken, S., L.-R., S. 62. — ⁷⁾ Doc. 1507 Juni 22. und Oktober 11, Graffsch. Oldenburg, Landesfachen. — ⁸⁾ Doc. 1509 November 24. — ⁹⁾ Doc. 1511 September 2. und 1512 August 25.